

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau für den Miltacher Bach in Petershausen, Ortsteil Weißling**

Vermerk:

Die Gemeinde Petershausen hat mit Schreiben vom 27.02.2019 eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau für den Miltacher Bach im Ortsteil Weißling (§ 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) beantragt. Der Ausbau soll auf den Grundstücken Flurnummern 2751 und 2753 der Gemarkung Kollbach erfolgen. Die Verlegung des Grabens ist wegen der Errichtung einer Pumpstation für die Mischwasserbeseitigung erforderlich.

Im Bereich der Flurnummer 2751 werden die Sohlshalen aus dem Bachbett entfernt. Auf dem Grundstück Flurnummer 2753 erfolgt eine Verlegung des Gewässerverlaufs.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinräumigen naturnahen Ausbau eines bestehenden Gewässers. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat das Planungsbüro Dippold und Gerold in der Anlage 5 des Wasserrechtsantrags eine Vorprüfung nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG nicht vor.

Die durch das Planungsbüro vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde gestützt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es ist dabei daraufhin zu weisen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann